



AZ.:Bau-163/2017

Gegenstand: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Unterstand und Pool

Grundstück: 388/4 KG.: Neukirchen

Herr
Kapeller Johann
Haidbachstraße 41/2
4061 Pasching

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der oben genannte Bauwerber hat am 06.11.2017 um baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Unterstand und Pool auf dem Grundstück Nr. 388/4, KG Neukirchen, EZ 825, angesucht

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 12.12.2017, um 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Altmünster auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Die Ausmaße des beantragten Bauvorhabens bzw. Grundgrenzen können zur Darstellung durch Pflöcke ersichtlich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
die Bürgermeisterin: i.A.



Marianne Ferstl

Ergeht gleichlautend an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
2. Bürgermeisterin
3. Bez. Bauamt Gmunden
4. Amtsleiterin
5. Wasserabteilung
6. Kanalabteilung
7. Energie AG., 4810 Bahnhofstr. 67
8. OÖ Umweltschutzbehörde

(nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
bzw. § 25 Abs. 2 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84)

Sowie weiters an:

Bauwerber/Eigentümer	Kapeller Johann, Haidbachstraße 41/2, 4061 Pasching
Anrainer	Diesslbacher Franz, Buchbergstraße 72/1, 4814 Altmünster
	Diesslbacher Hedwig, Buchbergstraße 72/1, 4814 Altmünster
	Gessert Ernestine, Buchbergstraße 70/2, 4814 Altmünster
	Gessert Monika, Buchbergstraße 71/1, 4814 Altmünster
	Gessert Stefan, Buchbergstraße 70/2, 4814 Altmünster
	Gessert Valentin, Buchbergstraße 71/1, 4814 Altmünster
	Hufnagl Doris, Hofweg 10/2, 4814 Altmünster
	Zauner Joachim, Mühlbachberg 47/6, 4801 Traunkirchen
	Zauner Sabine, Mühlbachberg 47/6, 4801 Traunkirchen
Planverfasser	BM Architekturbüro Baumeister GmbH, Blindendorf 39, 4312 Ried in der Riedmark